

<b>Zeitschrift:</b>	Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe
<b>Band:</b>	73 (1995)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Vorschriften im Spannungsfeld der Gesetze
<b>Autor:</b>	Hayoz, Bernhard
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-876009">https://doi.org/10.5169/seals-876009</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE NEUEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN A 191 UND VORGB

# VORSCHRIFTEN IM SPANNUNGSFELD DER GESETZE

Am 1. März 1995 sind die technischen Vorschriften A191 (Hausinstallation) und VorGB (Haus- und Anlageinstallationen im gefährdeten Bereich) in Kraft getreten. Die Vorschriften sind einerseits von der kürzlich erfolgten Revision des Fernmeldegesetzes geprägt und andererseits bereits von der bevorstehenden nächsten bedroht. Auch das schweizerische Elektrizitätsgesetz hat deutliche Spuren hinterlassen.

**V**orschriften sind allzuoft Spezialstensache. Sie werden aufgrund von ausserordentlichen Fällen, die unter ebenso ausserordentlichen Umständen passieren, verfasst. Der Ver-

BERNARD HAYOZ, BERN

fasser ergänzt wiederum einen nicht vollständig befriedigenden Artikel mittels Absätzen. Durch Beifügen solcher Absätze besteht aber die Gefahr, dass die Übersicht und somit der rote Faden verlorengeht. So ergab sich, dass die «Vorschriften und Erläuterungen für die Erstellung von Hausinstallationen im Anschluss an das öffentliche Netz», Ausgabe 1979, bekannt unter der Abkürzung B 191, als 300seitiges Werk auftraten, flankiert von zwei weiteren Ordnern mit den dazugehörigen Beilagen. Schwierigkeiten machte die Tatsache, dass das Werk neben den reinen Vorschriften ebenfalls eine Anzahl Empfehlungen und Erklärungen enthielt. Die Abgrenzungen zwischen diesen Bereichen waren für den Anwender etwas schwierig zu eruieren. Vereinfachung tat Not, und das Inkrafttreten des

neuen Fernmeldegesetzes (FMG) am 1. Mai 1992 gab dazu Anlass.

## Die Spaltung von 1992

Um so einfacher wurden die Auslichtarbeiten, da sich mit dem Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes (FMG) der Einflussbereich der Telecom PTT verringert hatte. Unter dem Monopol waren alle Fernmeldeinstallationen im Innern von Gebäuden den Vorschriften B 191 der PTT-Betriebe unterworfen, deren Einhaltung kontrolliert wurde. Mit dem Inkrafttreten des FMG sowie der darauf beruhenden Verordnung über Konzessionen im Fernmeldebereich FKV, wurden die Fernmeldeinstallationen innerhalb von Gebäuden in zwei Bereiche aufgeteilt:

- die Hausinstallation
- die Anlageinstallation

Die Hausinstallation gehört zum Fernmeldenetz der PTT-Betriebe (FKV, Artikel 22, Absatz 2). Sie ist der Bereich, welcher gemeinsam von verschiedenen Teilnehmern benutzt wird. In Wohnblöcken ist sie vorwiegend im

Treppenhaus zu finden, wo die Amtsleitungen in Sammelkabeln zusammengefasst sind. Laut FKV darf die Hausinstallation nur durch einen Installateur erstellt werden, der Inhaber einer Konzession für Hausinstallation ist. Er muss dafür sorgen, dass die Installationsarbeiten nach den technischen Vorschriften der PTT-Betriebe ausgeführt werden. Das verwendete Installationsmaterial ist genehmigungspflichtig.

Die Anlageinstallation dagegen gehört zum privaten Bereich, wie zum Beispiel in Wohnungen. Jedermann ist befugt, daran Änderungen oder Erweiterungen vorzunehmen. Sie unterliegen keinen Vorschriften und jedes Installationsmaterial darf, juristisch gesehen, verwendet werden.

Zwischen beiden Bereichen wurde auf dem Verordnungsweg mit dem Netzabschluss eine Grenze gesetzt. Im Falle eines einfachen Anschlusses gilt die erste Steckdose in der Wohnung als Netzausschluss. Jedem Teilnehmer ist freigestellt, die Installation mit einer oder mehreren Steckdosen zu erweitern. Bei Installationen mit Teilnehmervermittlungsanlagen, im Geschäftsbereich, befindet sich der Netzausschluss auf dem Hauptverteiler der Anlage. Alle internen Telefonanschlüsse nach der Teilnehmervermittlungsanlage gehören zur Anlageinstallation. Bild 1 legt eine Gegenüberstellung der beiden Bereiche dar.

## Die technischen Vorschriften für Hausinstallationen (A 191)

Dass die gewählte Abkürzung an diejenige der ehemaligen B 191 erinnert, ist kein Zufall: In der Tat sind die neuen Vorschriften aus ihren Vorfahren entstanden. Weggelassen wurde alles was nicht mehr dazu gehörte, wie

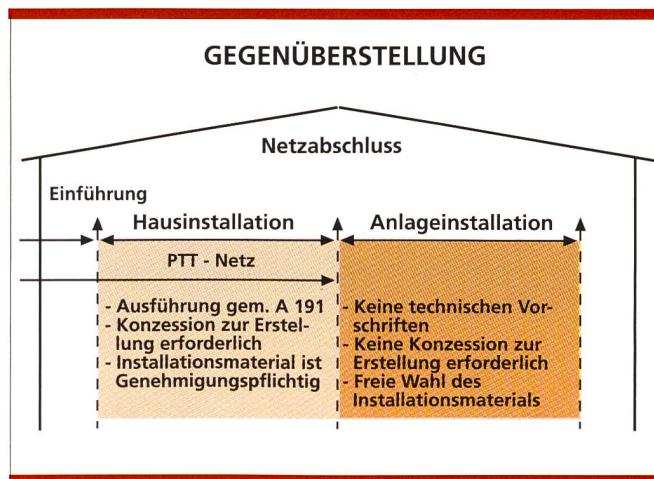


Bild 1. Gegenüberstellung der Haus- und Anlageinstallation.

Empfehlungen, privater Bereich der Anlageinstallation, qualitative Aspekte wie Reserveplanung für spätere Erweiterung, Funktionalität der Installation in bezug auf Unterhalt usw. So mit beinhaltet die technischen Vorschriften A 191 lediglich Artikel, die unentbehrlich sind, und die auf zwei Hauptpfeilern beruhen:

- Personen- und Sachenschutz
- Übertragungsqualität

Ausserdem wurden die neuen Perspektiven aus dem Fernmeldegesetz integriert, insbesondere diejenigen, die die Hausinstallation betreffen.

#### Die technischen Vorschriften für Haus- und Anlageinstallationen in gefährdeten Bereichen (VorGB)

Hier tauchen technische Vorschriften für Anlageinstallationen auf, die im Widerspruch zu den bisherigen Ausführungen stehen! Deshalb ist es angebracht, etwas tiefer in die Gesetzgebung einzudringen: Bisher war lediglich vom Fernmeldegesetz die Rede. Im weiteren muss aber ein wesentlich älteres Gesetz, das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902, betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz EIG) erwähnt werden. Dieses Gesetz enthält die gesetzlichen Bestimmungen, denen elektrische Anlagen unterstellt sind, und dient zur Vermeidung von Gefahren und Schädigung. Die beiden

Verordnungen über Stark- und Schwachstromanlagen vom 30. März 1994 basieren ebenfalls auf dieser Vorlage. Das EIG sieht zwei zuständige Kontrollstellen vor:

- Eidgenössisches Starkstrominspektorat, in Sachen Starkstrom;
- Fernmeldedienste der PTT-Betriebe, in Sachen Schwachstrom.

Im Sinne des Gesetzes gelten die Normen und Vorschriften dieser beiden Kontrollstellen als «anerkannte Regeln der Technik». Im Zusammenhang mit Fernmeldeinstallationen sind dann solche Regeln aufzustellen wenn spezielle Gefahren drohen. Dies trifft insbesondere zu, in Bereichen von Hochspannungsanlagen, Bahnanlagen und in explosionsgefährdeten Bereichen. Wohl kann ein Funke eine Explosion in einer entsprechenden Atmosphäre hervorrufen, unabhängig von der Unterscheidung zwischen Haus- und Anlageinstallation gemäss FMG. Die technischen Vorschriften VorGB gelten de facto für beide Bereiche, im Sinne des generellen Personenschutzes. Im grossen und ganzen wurden auch hier die Bestimmungen der ehemaligen B 191 übernommen. Sie wurden den geltenden Verordnungen und den internationalen Normen angepasst. Dass sie getrennt von den technischen Vorschriften A 191 erscheinen, ist auf ihre unterschiedliche juristische Basis zurückzuführen. Bild 2 stellt diese juristische Unterstellung dar.

## Das Erscheinungsbild der technischen Vorschriften A 191 und VorGB

Die technischen Vorschriften A 191 und VorGB<sup>1</sup> sind am 24. Januar 1995 durch das Departement Telecom unterschrieben worden und am 1. März 1995 in Kraft getreten. Sie erscheinen in einem Sammelordner mit separaten Register um die unterschiedlichen Gebiete zu markieren. Sie enthalten den Text beider Vorschriften, ihre jeweiligen Anhänge, eine Zusammenfassung der Begriffsbestimmungen, einen Auszug aus Gesetzen und Verordnungen sowie hilfreiche Erläuterungen.

Damit wurde erreicht, dass die ehemaligen B 191, die die Gesamtheit der Materie behandelten, wieder auferstanden sind.

## Ausblick

Die technischen Vorschriften A 191 und VorGB werden im Laufe der Jahre

<sup>1</sup> A191VorGB dt EDV 136 064; A191PreDA fr TED 136 065; A191PreAp it EED 136 066

## HINTERGRUND

Das Vorschriftenwesen ist eine trockene Materie, und oft besteht die Gefahr, als Nichtspezialist, in der Artikelflut zu ertrinken. Vorschriften werden aufgrund von ausserordentlichen Fällen, die unter speziellen Umständen eintreffen können, verfasst. Das Werk «Vorschriften und Erläuterungen für die Erstellung von Hausinstallationen im Anschluss an das öffentliche Netz», Ausgabe 1979, bekannt unter der Abkürzung B 191, umfasst 300 Seiten und wird von zwei weiteren Ordern mit den dazu gehörenden Beilagen ergänzt. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass neben den reinen Vorschriften, das Werk eine grosse Zahl von Empfehlungen und Erklärungen beinhaltet. Die Abgrenzung zwischen diesen Bereichen ist für den Anwender schwierig zu erkennen. Eine Vereinfachung war dringend erwünscht, und das Inkrafttreten des neuen Fernmeldegesetzes (FMG) am 1. Mai 1992 gab dazu den entscheidenden Anstoß.

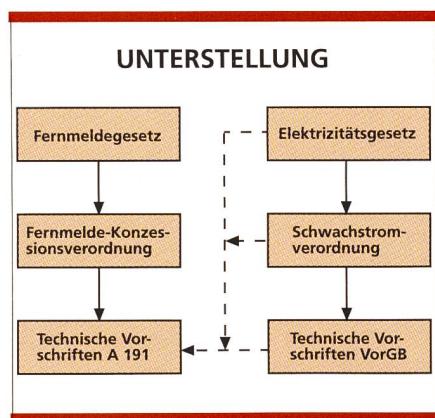


Bild 2.

Juristische Unterstellung der technischen Vorschriften A 191 und VorGB, FMG Fernmeldegesetz, FKV/OCT Fernmelde-Konzessionsverordnung A 191, Technische Vorschriften A 191, EIG Elektrizitätsgesetz VorGB, Technische Vorschriften VorGB.

weitere Nachträge im Bereich von neuen Installationsmaterialien, Ergänzungen der Begriffsbestimmungen usw. erhalten. Diese Nachträge werden sich jedoch auf untergeordnete Anpassungen beschränken. Wesentliche Änderungen, den Hauptteil der Vorschriften betreffend, sind allerdings bis zur bevorstehenden Revision des Fernmeldegesetzes und der in diesem Zusammenhang geplanten Liberalisierung der Netze nicht zu erwarten. Was dann geschehen wird, ist noch nicht absehbar. Das simple Verschwinden der A 191 ist durchaus vorstellbar: Dazu genügt es, die Hausinstallation als Privatbereich zu deklarieren. Vielleicht wird dabei die Einheitlichkeit der Installationen etwas leiden, dafür wird der De-

regulierung genüge getan. Bei den VorGB ist die Problematik komplexerer Natur: Wäre eine Institution mit autonomen Statuten (Telecom PTT) befugt, Vorschriften von allgemeinem Charakter und mit genereller Gültigkeit zu erlassen? Könnte diese Aufgabe einer anderen Institution übertragen werden? Eine Konfrontation mit dem Elektrizitätsgesetz EIG, dem keine Revision bevorsteht und das nicht durch das Fernmeldegesetz widerlegt werden kann, steht in Aussicht. Dank Art. 22 EIG steht es der Bundesversammlung zu, die Schaffung eines einheitlichen Inspektorates zu beschliessen. Die Gesetzgebung wird sich damit befassen müssen, und der Weg zur Lösung könnte steinig werden.



Bernard Hayoz erhielt sein Diplom als El.-Ingenieur HTL an der Ingenieurschule Bern im Jahre 1974. Nach seinem Eintritt in die Generaldirektion PTT im Jahre 1980 sah er sich mit den mannigfaltigen Problemen der Installationstechnik konfrontiert. Er musste sich mit der Ausbildung der «Technischen Leitern von Telefoninstallationskonzessionären A» auseinandersetzen und war auch bis zur Aufhebung dieser Konzession als Prüfungsexperte tätig.

## Summary

**The new technical regulations A 191 and VorGB**

On 1 March 1995, the technical regulations A 191 (telephony) and VorGB (low-voltage installations in hazardous locations) became effective. But already today the impending revision of the telecommunications law raises questions concerning the future of these technical regulations. No firm answer can be given. For assessing the consequences, the history of the regulations, their content and basis in law are briefly reviewed.

# PRÄSENTATIONS-TECHNIK



PHISTER BSW

Modernste Konferenztechnik-Geräte «beamten» Sie direkt in die multimediale Zukunft. Mit raffinierten Raumsteuerungs-Systemen lässt sich die ganze Technik zentral steuern. Ein sanfter Fingerdruck genügt und Ihre Ideen und Informationen kommen dank audiovisueller Unterstützung an. Bei der Vielzahl von Angeboten zahlt sich eine kompetente Beratung für Sie aus. Denn als erfahrene Spezialisten wissen wir, welche Systeme Ihnen das optimalste Preis-Leistungs-Verhältnis bieten.



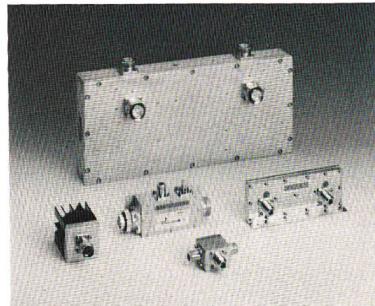
**REDIFFUSION**  
KOMMUNIKATIONS-SYSTEME

Zollstrasse 42, 8021 Zürich  
Tel. 01 277 91 11 / Fax 01 272 81 84

# COMLAB AG



Paging Sender für  
TELEPAGE<sub>swiss</sub> und  
TELEPAGE<sub>ermes</sub>



3 dB-Koppler von  
UKW bis 1,5 Ghz

Richtkoppler

Abschlusswiderstände

- Marketing, Beratung und Service
- Sender- und Empfängerbau
- Tunnelfunk
- Filtertechnik
- Rundfunktechnik
- Installation, Inbetriebnahme
- Fertigung von Elektronikgeräten und HF-Komponenten
- Leistungsteiler, Antennenverteiler
- Entwicklung, Messtechnik